

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler am 27.07.2020 im Gemeindehaus Kirrweiler.

Tag der Einladung: 20.07.2020 Tag der Bekanntgabe: 24.07.2020

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:15 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7 Anwesende: 6

Anwesend:

Ralf Schuster, Kirrweiler

Albert Reiß, Kirrweiler

Gunter Schläfer, Kirrweiler

Heinz Hübner, Kirrweiler

Carmen Höbel, Kirrweiler ab 19.25 Uhr

Reinhard Wiedemann, Kirrweiler

Von der Verwaltung:

Wolfgang Keller, im Hause

Ingo Wirth, im Hause

Annemarie Lorenz, im Hause

Frau Noll vom Planungsbüro BPP Kaiserslautern

Nicht anwesend waren:

Peter Pirron, Kirrweiler (entsch.)

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021
2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Eigesgraben und Auf der Höhe“; Vorstellung und Annahme der Planung für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Sanierung Friedhofsauffahrt
4. Wünschewagen Spende
5. Einwohnerfragestunde
6. Neuabgrenzung des Forstreviers Lauterecken; Revierabgrenzungsverfahren der Ortsgemeinde Kappeln
7. Neuabgrenzung des Forstreviers Wolfstein; Revierabgrenzungsverfahren der Ortsgemeinde Rothselberg
8. Verschiedenes

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnishaushalt (§ 96 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 2 GemHVO). Er beinhaltet alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres. Gegenüber dem kameralen System wird der Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht erfasst. Dies bedeutet vor allem, dass auch die Abschreibungen berücksichtigt werden ebenso wie erst später zahlungswirksam werdende Belastungen.

Der Finanzhaushalt (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 GemO i.V.m. § 3 GemHVO) tritt als ergänzende Komponente neben den Ergebnishaushalt. Er enthält alle voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres. Als Einzahlungen bezeichnet man den Zufluss, als Auszahlungen den Abfluss liquider Mittel.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen des Vorberichtes verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen und Bestandteilen für die Haushaltsjahre 2020/2021 s. Anlage. Von der Verwaltung ist noch abzuklären wie die Ing.-Leistungen der VG.-Verwaltung (Feldweg, Friedhof etc.) im Haushaltsplan abgerechnet werden.

Das Ergebnis ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

TOP 2: Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“;

Vorstellung und Annahme der Planung für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den Planaufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ gefasst.

Mit der Planung wurde das Fachbüro BBP, Kaiserslautern, beauftragt. Der Vorentwurf ist, unter Abstimmung mit dem betroffenen Investor und Nutzer der Fläche, ausgearbeitet.

Eine Vertreterin des Fachplanungsbüros (Frau Noll) stellt das Planungskonzept, welches den Ratsmitgliedern im Vorfeld zugestellt wurde, und die damit einhergehenden textlichen Festsetzungen im Detail vor.

Zur Fortführung des Verfahrens sind die Verfahrensschritte der §§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), 4 Abs. 1 BauGB und 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchzuführen.

- a. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- b. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden sollte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig vorgenommen werden.

und

- c. nach § 3 Abs. 1 BauGB ist auch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, der Bevölkerung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Art und Weise, wie diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung abzulaufen hat, ist im Gesetz nicht geregelt! die Ortsgemeinde als Planungsträgerin kann nach eigenen Überlegungen ein geeignetes Verfahren bestimmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend des Planungssicherungsgesetzes, welches in der Zeit der COVID-19-Pandemie die Verfahrensabläufe regelt, durchzuführen. Demnach wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes durch die Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung ersetzt. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ist ausgeschlossen; stattdessen können Stellungnahmen, Eingaben usw. elektronisch oder schriftlich vorgetragen werden.

Die Verfahrensschritte können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden. Außerdem sollte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB ebenfalls im gleichen Zeitraum durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist gehalten über die Annahme des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ zu beschließen und die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Planentwurf des Fachplanungsbüros BBP, Kaiserslautern. Der Plan, in der Fassung vom Juli 2020, wird für die Durchführung der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1. BauGB
- Abstimmung mit den benachbarten Ortsgemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB und der
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wie vom Planungsbüro BBP mit den dargestellten Kriterien vorgestellt, angenommen / mit den Änderungen ergänzt *.

Die vorstehenden drei Verfahrensschritte werden gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Planungssicherstellungsgesetzes.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 3: Sanierung Friedhofsauffahrt

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirrweiler beabsichtigt die seitliche Auffahrt zum Friedhof zu erneuern, dabei ist darauf zu achten, dass diese behindertengerecht ausgeführt wird.

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Kostenvoranschlag auszuarbeiten und entsprechende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 4: Wünschewagen Spende

Die Gemeinde beabsichtigt eine Spende zugunsten des Projekts „Wünschewagen beim ASB zu tätigen.

Beschluss:

Die VG-Verwaltung wird beauftragt , eine Spende in Höhe von 500,-- Euro an das Projekt Wünschewagen beim ASB auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 5: Einwohnerfragestunde

- Peter Gilcher stellt sein Projekt Aussichtsturm oberhalb von Kirrweiler dem Gemeinderat vor. Er bittet um Unterstützung. Der Rat wird sich in einer folgenden Sitzung mit diesem Vorschlag befassen.
- Es wird nachgefragt, ob es möglich ist in Kirrweiler schnelleres Internet zu bekommen.
- Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Möglichkeiten.

TOP 6: Neuabgrenzung des Forstreviers Lauterecken; Revierabgrenzungsverfahren der Ortsgemeinde Kappeln

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat das Forstamt Kusel mitgeteilt, dass der Vorgang im Zuge des Revierneuabgrenzungsverfahrens der Ortsgemeinde Kappeln an die Obere Forstbehörde bei der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/ Weinstraße weitergeleitet wurde.

Von der Oberen Forstbehörde wird die Beteiligung und ein Beschluss aller waldbesitzenden Körperschaften, die von der Revierneuorganisation betroffen sind, verlangt.

Im Fall der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein sind die waldbesitzenden Körperschaften der Forstreviere Lauterecken und Wolfstein zu beteiligen, da beide Reviere gemeinsam organisiert werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass alle waldbesitzenden Körperschaften einen Beschluss fassen müssen, Enthaltungen sind nicht möglich.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes wurde beschlossen, dem Ausscheiden der Ortsgemeinde Kappeln aus dem Forstrevier Lauterecken und somit dessen Neuabgrenzung nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7: Neuabgrenzung des Forstreviers Wolfstein; Revierabgrenzungsverfahren der Ortsgemeinde Rothselberg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat das Forstamt Kusel mitgeteilt, dass der Vorgang im Zuge des Revierneuabgrenzungsverfahrens der Ortsgemeinde Rothselberg an die Obere Forstbehörde bei der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/ Weinstraße weitergeleitet wurde.

Von der Oberen Forstbehörde wird die Beteiligung und ein Beschluss **a l l e r** waldbesitzenden Körperschaften, die von der Revierneuorganisation betroffen sind, verlangt.

Im Fall der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein sind die waldbesitzenden Körperschaften der Forstreviere Lauterecken und Wolfstein zu beteiligen, da beide Reviere gemeinsam organisiert werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass alle waldbesitzenden Körperschaften einen Beschluss fassen müssen, Enthaltungen sind **n i c h t** möglich.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes wurde beschlossen, dem Ausscheiden der Ortsgemeinde Rothselberg aus dem Forstrevier Wolfstein und somit dessen Neuabgrenzung nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 8: Verschiedenes